



# Bürgermeister Brief

12. März 2020



Amtliche Mitteilung  
Zugestellt durch Post.at.

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz müssen wir leider unser gewohntes öffentliches Leben vorübergehend, zum Wohle Aller, komplett umstellen!

Ich darf Sie im Namen der gesamten Gemeindevertretung bitten, die Anordnungen der Behörden zu beachten und einzuhalten. Wir bitten Sie, um Ihre Unterstützung und vor allem, Ruhe zu bewahren.

Folgende Informationen des Gesundheitsministeriums, unserer Schulen, des Kindergartens und der Pfarre sind **vorerst bis 03.04.2020 - 12:00 Uhr zu beachten und einzuhalten!** Wir dürfen informieren, dass unsere Schulgebäude der VS und NMS inkl. Turnhallen ab sofort, bis auf Widerruf, für alle Vereine und Kurse jeder Art geschlossen sind. Der Zutritt ist nur dem Lehrpersonal, den berechtigten Schulkindern, sowie deren Eltern nach telefonischer Vereinbarung mit der Schulleitung und dem Gemeindepersonal gestattet. Weiters ist auch die Öffentliche Bücherei geschlossen.

Wir bitten, das Gemeindeamt nur in dringenden Fällen zu besuchen und nach Möglichkeit Fragen, nötige Informationen oder Anliegen vorerst telefonisch zu klären. Wir versuchen trotzdem Ihre Anliegen bestmöglich abwickeln zu können.

Genauere Anweisungen entnehmen Sie nun bitte folgenden Informationen:

## Kindergarten – Volksschule – NMS Bad Vigaun

Sehr geehrte Eltern der Bildungseinrichtungen Bad Vigaun!

Aufgrund einer Verordnung der Bundesregierung und der aktuellen Situation bzgl. des CORONA-Virus COVID-19, teilen wir Ihnen mit, dass die Betreuung Ihrer Kinder ab Mi. 18.03.2020 nur mehr in eingeschränkter Form stattfinden wird.

Diese Maßnahme besteht vorerst bis nach den Osterferien (Di. 14.04.2020). Ob der Betreuungs- bzw. Schulbetrieb dann wieder in vollem Ausmaß aufgenommen werden kann, entnehmen Sie bitte den offiziellen Seiten der Bundesregierung und der Homepage der Gemeinde Bad Vigaun: [www.badvigaun.at](http://www.badvigaun.at)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Betreuung in den Bildungseinrichtungen nicht als praktikabel gesehen werden soll, sondern als letzte Konsequenz! Erst wenn alle anderen Optionen ausgeschöpft sind, sollte ein Besuch unserer Einrichtungen angedacht werden. Zur Betreuung der Kinder bleiben so viele Pädagogen an den Bildungseinrichtungen wie nötig.

Wir betonen, dass ältere, kranke und besonders gefährdete Personen, keine Option für die Betreuung Ihrer Kinder darstellen!

Die momentane Situation stellt eine Herausforderung für uns alle dar, die Weitblick, Konsequenz, Verständnis für die Situation, Ruhe und bedachtes Handeln erfordert.

Wir rechnen mit Ihrer Mithilfe!

Informationen bezüglich der Maßnahmen und deren Konsequenzen finden Sie auf der offiziellen Homepage des Sozialministeriums: [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at),  
des Salzburger Landes: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Kindergartenleiterin

Fuchs Sandra

Volksschuldirektorin

Dir. Edith Mutinelli

NMS Direktor

Dir. Christoph Schönleitner



# Information der Pfarre

## Handlungsanweisungen für die Erzdiözese Salzburg

Der Erlass der österreichischen Bundesregierung bzgl. der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (Covid-19) hat auch Auswirkungen auf das kirchliche Leben. Innerhalb der Erzdiözese Salzburg sind wir verpflichtet, diese verbindlichen Vorgaben zu übernehmen und einzuhalten. Sie gelten für alle Gottesdienstformen und kirchlichen Veranstaltungen. Die Pfarrer und Kirchenrektoren haben in ihrem Bereich für die Umsetzung folgender Anordnungen zu sorgen:

- Gottesdienste in geschlossenen Räumen sind nicht mit mehr als 100 Personen zu feiern. Bei Feldmessen und Gottesdiensten im Freien dürfen nicht mehr als 500 Personen teilnehmen. Ist bereits im Vorfeld absehbar, dass bei einem Gottesdienst diese Zahlen überschritten werden, ist er bereits im Vorfeld abzusagen oder ist dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene Personenzahl eingehalten wird.
- Die Gläubigen sind eingeladen, Gottesdienste über Medien (Radio, Fernsehen, Dom-Livestream,...) mitzufeiern.
- Andere Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen indoor bzw. mehr als 500 Personen outdoor sind abzusagen.
- Bei der Verabschiedung von Verstorbenen, unabhängig davon, ob sie als Erd- oder Uernbestattung erfolgt, sollen in Absprache mit den Bestattungsunternehmen nur Verwandte und Angehörige teilnehmen. Von Beileidsbekundungen per Hand soll abgesehen werden.
- Für alle weiteren liturgischen Feiern (Taufe, Hochzeit...), Veranstaltungen (spirinight, Fastensuppenessen, Vorstellung der Erstkommunionkinder, Firmvorbereitungstreffen...) gelten die oben genannten Grenzen der Personenzahlen. Sollte der Schulbetrieb eingeschränkt oder eingestellt werden, entfallen auch Ministranten-, Jungschar- und Jugendgruppenstunden.
- Personen, die der Risikogruppe angehören (höheres Lebensalter, Vorerkrankungen), mögen, um sich selbst und andere bestmöglich zu schützen, gegebenenfalls den Gottesdienst über die Medien verfolgen.
- Zudem wird empfohlen, die Hygienemaßnahmen, die bereits am 28. Februar 2020 an die Pfarren versandt wurden, einzuhalten

Mit Nachdruck wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgaben ausnahmslos einzuhalten sind. Die Regelungen gelten bis auf Weiteres.

Im Rahmen dieser Vorgaben soll das kirchliche Leben so weit wie möglich weitergehen. Kirchen bleiben unverändert geöffnet.

Erzbischof Franz Lackner hat von der Sonntagspflicht dispensiert, sollte die Teilnahme an einem Gottesdienst nicht möglich oder angeraten sein. Er ruft die Gläubigen dazu auf, für alle Kranken, Angehörigen, Pflegenden und Ärzte sowie für alle, die Verantwortung für die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen tragen, zu beten. Darüber hinaus lädt er dazu ein, auch außerhalb der Gottesdienstzeiten Kirchen zum persönlichen Gebet aufzusuchen.

Weiters darf klärend informiert werden, dass Begräbnisfeierlichkeiten in Bad Vigaun nur im engsten Familienkreis abgehalten werden. Seelenrosenkränze finden bis auf Weiteres nicht statt. Es besteht aber nach der Aufhebung der durch das Gesundheitsministerium erlassenen Einschränkungen die Möglichkeit, einen Trauergottesdienst mit allen eingeladenen Trauergästen, sowie gegebenenfalls auch Vereinen in gewohnter Weise zu feiern.



**LAND  
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft  
Hallein

Gemeinde Bad Vigaun  
Vigaun 28  
5424 Bad Vigaun

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30205-508/2390/66-2020

Datum  
11.03.2020

Schwarzstraße 14  
5400 Hallein  
Fax +43 6245 796-6019  
bh-hallein@salzburg.gv.at  
Manfred Wöss  
Telefon +43 6245 796-6073

Betreff

SARS-CoV-2; Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer  
Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz

## Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hallein als Gesundheitsbehörde betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

- (1) Veranstaltungen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien zusammenkommen, sind untersagt.
- (2) Veranstaltungen, bei denen mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.
- (3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten für alle Veranstaltungen im Sinn des § 15 Epidemiegesetz 1950, insbesondere für solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im Hochschulbetrieb, in Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.
- (4) Von den Verboten nach Abs. 1 und 2 jedenfalls nicht erfasst sind Zusammenkünfte
  - allgemeiner Vertretungskörper,
  - der Organe von Gebietskörperschaften,
  - im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau  
Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | Telefon +43 6245 796-0 | [bh-hallein@salzburg.gv.at](mailto:bh-hallein@salzburg.gv.at)  
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400



- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.),
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- im Rahmen der Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- im Rahmen von Betriebsversammlungen,
- im Rahmen des öffentlichen Personenverkehrs sowie der unmittelbar zu dessen Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in jeder Gemeinde des Bezirks (§ 53 Abs. 2 GdO 2019) in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

HR Mag. Helmut Fürst

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Euer Bürgermeister



Friedrich Holztrattner

